

# Lohnextra

Persönlicher Informationsdienst für Land- und Forstwirte

## Midijobs attraktiver

Ab dem 1.7.2019 gilt: Ihr Angestellter muss erst ab einem monatlichen Lohn von 1300 € die vollen Sozialbeiträge zahlen. Bis zu einem Verdienst zwischen 450,01 € und 1300 € muss Ihr Mitarbeiter dann nur reduzierte Sozialversicherungsbeiträge zahlen. Bisher lag die Grenze bei

einem Monatslohn von 850 €. Die neue Regelung dürfte manch eine Teilzeitkraft dazu motivieren, einen Job mit einem Monatslohn von mehr als 850 €/Monat anzunehmen, da weniger Abgaben anfallen und mehr Geld im Portemonnaie übrigbleibt.

## Urlaubsanspruch verfällt nicht

Gleich zwei wichtige Urteile hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) zum Urlaubsanspruch von Angestellten gefällt:

- Ihr Angestellter darf den bezahlten Urlaub, der ihm zusteht nicht automatisch verlieren, wenn er keinen Urlaub beantragt hat. Als Arbeitgeber sind Sie verpflichtet, Ihre Mitarbeiter angemessen darauf hinzuweisen, dass sie ihren Jahresurlaub bis Ende des Kalenderjahres nehmen

müssen. Dabei sollten Sie es Ihren Angestellten auch ermöglichen, den Urlaub tatsächlich fristgerecht zu beanspruchen. Der Urlaubsanspruch kann nur verfallen, wenn Sie als Arbeitgeber nachweisen können, dass Sie Ihrem Angestellten den Urlaub ermöglicht hätten, Ihr Mitarbeiter aber aus freien Stücken darauf verzichtet hat (Europäischer Gerichtshof, Urteil vom 6.11.2018, Az.: C-619/16 sowie C-684/16).

- Der EuGH entschied, dass der Urlaub eines Arbeitnehmers nicht mit dessen Tod erlischt, vielmehr muss der Urlaub daher vererbt werden können. Verstirbt Ihr Angestellter, sind Sie also verpflichtet, den Erben des Verstorbenen eine finanzielle Vergütung zukommen zu lassen, wenn Ihr Mitarbeiter vor seinem Tod nicht seinen bezahlten Jahresurlaub genommen hat (EuGH, Urteil vom 6.11.2018, Az.: C-569/16 und C-570/16).

## Besonderheiten bei ausländischen Saison-AK

Beschäftigen Sie in Ihrem Betrieb ausländische Saisonarbeiter, müssen Sie überprüfen, welches Sozialversicherungsrecht für Ihren Mitarbeiter gilt: das deutsche oder das seines Heimatlandes. Hierfür muss Ihr Arbeitnehmer zwingend den Fragebogen zur Feststellung der Versicherungspflicht ausfüllen und unterschreiben. Den Fragebogen bekommen Sie im Internet oder von Ihrem Steuerberater. Sie müssen den ausgefüllten Bogen zu Ihren Lohnakten legen, um diesen im Falle einer Sozialversicherungsprüfung vorzuzeigen.

Arbeitet Ihr Saisonarbeiter während seines bezahlten Urlaubes bei Ihnen oder ist er im Ausland selbstständig und führt dort eine ähnliche Arbeit aus wie bei Ihnen, müssen Sie zwingend das ausländische Sozialversicherungsrecht anwenden. Das heißt, dass Sie Sozialversicherungsbeiträge ins Ausland abführen müssen.

Sie können ihn außerdem nicht sozialversicherungsfrei als kurzfristig Beschäftigten anstellen, wenn er im Ausland unbezahlten Urlaub hat oder arbeitslos gemeldet ist. Die meisten Saisonarbeitskräfte haben keine Identifika-

tionsnummer vom inländischen Finanzamt. Beantragen Sie daher bis zum 31.12. des Kalenderjahres, in dem der Arbeitnehmer beschäftigt ist, bei Ihrem Finanzamt eine Lohnsteuerklasse für den Arbeitnehmer. Hierfür gibt es den „Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug für beschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer“.

Das Finanzamt weist Ihrem Saisonarbeiter dann für die Dauer der Tätigkeit die Lohnsteuerklasse 1 zu. Legen Sie diese Bescheinigung zu Ihren Akten, um sie bei Lohnsteuerverprüfung vorzulegen.

Beantragen Sie keine Bescheinigung bzw. geht diese nicht rechtzeitig beim Finanzamt ein, gilt die Steuerklasse 6. Den Antrag können auch Sie als Arbeitgeber für den Arbeitnehmer stellen und unterschreiben. Aber Vorsicht: In diesen Fällen benötigen Sie ab 2019 eine Vollmacht des Arbeitnehmers. Ohne diese Vollmacht bearbeitet das Finanzamt den Antrag nicht. Kommt es zu einer Nachforderung vom Finanzamt, sind Sie als Arbeitgeber im Zweifel haftbar.

## Achtung bei Minijobs ohne geregelte Arbeitszeit

Haben Sie mit Ihrem Minijobber keine geregelte wöchentliche oder monatliche Arbeitszeit vereinbart (sog. Arbeit auf Abruf), könnte Sie das teuer zu stehen kommen. Seit Anfang des Jahres geht der Gesetzgeber in so einem Fall davon aus, dass die vereinbarte Arbeitszeit 20 Std./Woche beträgt und nicht wie bisher 10 Std. Somit wird das Arbeitsver-

hältnis sozialversicherungspflichtig, da Sie die 450 €-Grenze überschreiten. Halten Sie daher unbedingt vertraglich die Arbeitszeiten fest. Fällt im Nachhinein auf, dass keine geregelte Arbeitszeit vorliegt, wird es teuer: Ihr Angestellter kann den zu wenig gezahlten Lohn nachfordern und die Rentenversicherung kann rückwirkend bis zu vier Jahre die

nicht gezahlten Sozialversicherungsbeiträge berechnen. Tipp: Zum 1.1.2019 stieg der Mindestlohn auf 9,19 €. Damit sind nun nur noch 48 Std. Arbeitszeit möglich. Bislang waren mit diesem Lohn bis zu 50 Std. möglich. Arbeitet Ihr Angestellter mehr als diese 48 Std., überschreitet er die Geringverdienstgrenze und der Job wird sozialversicherungspflichtig.

## Arbeitsverhältnisse zwischen Ehegatten

Häufig kommt es vor, dass ein Landwirt seinen Ehepartner als geringfügig Beschäftigten im Betrieb anstellt und diesem einen Hof-Pkw zur Verfügung stellt, den er auch privat nutzen darf. Dann muss jedoch der Arbeitsvertrag einem Fremdvergleich standhalten, ansonsten erkennt das Finanzamt das Arbeitsverhältnis steuerrechtlich nicht an. Der Landwirt darf dann die Kosten nicht als Betriebsausgaben geltend machen. Beachten Sie also Folgendes:

- Legen Sie die täglichen bzw. wöchentlichen Arbeitszeiten genau fest, auch die Kern- und Mindestarbeitszeiten.
- Vereinbaren Sie eine fremdübliche Vergütung.

• Es ist eher unüblich und würde nicht einem Fremdvergleich standhalten, wenn ein geringfügig Beschäftigter den Betriebswagen privat nutzen darf und dies als Gehaltsbestandteil gilt (so hat auch der BFH entschieden und den Arbeitsvertrag nicht anerkannt (Urteil vom 10.10.2018, Az.: X R 44-45/17).

• Zahlen Sie für den angestellten Ehegatten in die Direktversicherung und in die Pensionskasse ein, sollten diese Zahlungen nicht zusätzlich zum vereinbarten Lohn erfolgen, sondern als Gehaltsumwandlung, Teil des Lohnes sein (FG Münster, Urteil vom 20.11.2018, Az.: 2 K 156/18 E).

## Betriebliches Fahrrad steuerfrei

Überlassen Sie Ihrem Mitarbeiter ein betriebliches Fahrrad zur Nutzung, damit dieser es für den Weg zur Arbeit und für private Zwecke nutzen kann, ist dies seit dem 1.1.2019 lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. Bisher lag in diesem Fall ein steuerpflichtiger Sachbezug vor. Diese Regelung gilt nun bis Ende 2021. Die neue Steuerfreiheit greift allerdings nur, wenn:

- Sie dem Mitarbeiter das Fahrrad zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn zur Verfügung stellen.

• das Fahrrad verkehrsrechtlich nicht als Kraftfahrzeug einzuordnen ist. Das ist zum Beispiel bei E-Bikes der Fall, die per Knopfdruck ohne Pedalunterstützung weniger als 6 km/h fahren. Ab 6 km/h gelten diese als zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge. Pedelecs, die mit einer elektronischen Motorunterstützung arbeiten und deren Motor Geschwindigkeiten über 25 km/h zulässt, gelten ebenfalls als Kraftfahrzeug.

Stellen Sie Ihrem Mitarbeiter ein E-Bike bzw. Pedelec zur Verfügung,

dass als Kraftfahrzeug einzustufen ist, muss dieser für die Privatnutzung monatlich 1% des Bruttolistenpreises versteuern. Die Fahrten zwischen seiner Wohnung und Ihrem Betrieb als erster Tätigkeitsstätte muss er mit 0,03% je Entfernungskilometer besteuern. Die Steuerfreiheit gilt nur für die Überlassung. Geht das Rad in Besitz Ihres Angestellten über, liegt steuerpflichtiger Arbeitslohn vor. Achtung: In Altfällen, in denen eine Entgeltumwandlung vorgenommen wurde, greift die Steuerfreiheit nicht.

## Zuschuss zu Fahrtkosten oder Jobticket steuerfrei

Nutzt Ihr Mitarbeiter öffentliche Verkehrsmittel, z.B. den Bus, um zu seiner Arbeit zu gelangen, können Sie die Kosten für diese Fahrten seit dem 1.1.2019 steuerfrei Zuschuss leisten. Das gilt unabhängig davon, ob Sie ihm ein Jobticket kaufen oder ihm Geld geben, damit er die Fahrkarte selbst erwerben kann. Der Zuschuss ist in diesen Fällen immer steuer- und sozialversicherungsfrei. Steuerfrei sind

aber nur die Leistungen, die Sie zusätzlich zum Arbeitslohn zahlen. Sie können die Kosten für die Busfahrkarte also nicht vom Monatslohn abziehen. Durch die neue Regelung brauchen Sie den Zuschuss nicht mehr auf die monatliche Freigrenze von 44 € für Sachbezüge anrechnen. Der Zuschuss gilt im Übrigen als Lohnaufwand und Sie können diesen als Betriebsausgabe abziehen.